

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG

Als Betreiber des Flughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER) ist sich die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH und die mit ihr nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ("FBB-Gruppe") ihrer Verantwortung für Mensch und Umwelt bewusst. Zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) hat die FBB-Gruppe verschiedene Maßnahmen umgesetzt. Ein wichtiges Element des Risikomanagements ist das Beschwerdeverfahren, welches als Frühwarnsystem menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sichtbar macht.

1. Zweck des Beschwerdeverfahrens

Die FBB-Gruppe hat ein internes Beschwerdeverfahren eingerichtet, um der eigenen Verantwortung gerecht werden zu können (§ 8 Abs. 1 S. 1 LkSG). Es ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf mögliche Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln der FBB-Gruppe im eigenen Geschäftsbereich oder im Geschäftsbereich eines ihrer unmittelbaren Zulieferer entstanden sind, hinzuweisen. Zu diesem Zweck stellt die FBB-Gruppe einen Meldekanal im Rahmen ihres allgemeinen elektronischen Hinweisgebersystems zur Verfügung.

2. Abgabe von Hinweisen

Sowohl Mitarbeiter als auch externe Personen können auf dem Meldekanal des Beschwerdeverfahrens Hinweise auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie Pflichtverletzungen abgeben. Der Meldekanal ist unter dem folgenden Link [1] zu erreichen. Die Hinweise können auch anonym abgegeben werden. Die technischen Vorrichtungen des Hinweisgebersystems bieten Schutz der Identität und der Anonymität der hinweisgebenden Personen.

Der Meldekanal ist über die Zugänge des Hinweisgebersystems auf der Website und dem Intranet der FBB-Gruppe zugänglich. Hinweise können in Deutsch und Englisch zu jeder Uhrzeit abgegeben werden.

Zusätzlich zu diesem Meldekanal können Hinweise direkt bei der Organisationseinheit Recht und Compliance per E-Mail (lieferkettencompliance@berlin-airport.de) abgegeben werden. Auch die Ombudsstelle[2] der FBB-Gruppe steht den hinweisgebenden Personen als Ansprechpartner zur Verfügung.

3. Zuständigkeit für das Beschwerdeverfahren

Die Mitarbeitenden, die sich mit dem Beschwerdeverfahren nach § 8 LkSG befassen ("Beschwerdebeauftragte"), sind für Bearbeitung eingehender Hinweise zuständig. Sie verfügen über die notwendige Fachexpertise und werden angemessen geschult. Sie sind im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beschwerdebeauftragte unabhängig, zur Verschwiegenheit verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie erörtern den Sachverhalt mit den hinweisgebenden Personen, nehmen Hinweise entgegen und dokumentieren diese unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots. Die Beschwerdebeauftragten treten, wenn möglich, mit den hinweisgebenden Personen in einen Dialog.



4. Schutz der hinweisgebenden Personen

Hinweisgebende Personen erfahren in keiner Weise eine Benachteiligung durch die Unternehmen der FBB-Gruppe, ihrer Mitarbeitenden oder Organmitglieder. Die FBB-Gruppe toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Hinweisen. Verstöße gegen das Benachteiligungsverbot werden disziplinarisch geahndet.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gilt das Gebot der absoluten Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen. Hat die hinweisgebende Person ihre Identität offengelegt, darf diese ohne deren ausdrückliche Zustimmung von den Beschwerdebeauftragten gegenüber keiner anderen Person offengelegt werden.

5. Ablauf des Verfahrens

Der Empfang des Hinweises im Meldekanal wird regelmäßig innerhalb von 72 Stunden, spätestens innerhalb von sieben Tagen, bestätigt.

Nach der Entgegennahme des Hinweises wird dieser auf Plausibilität geprüft und entschieden, welche Maßnahmen erforderlich sind. Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder für die Verletzungen menschenrechtsoder umweltbezogener Pflichten, führen die Beschwerdebeauftragten eine Sachverhaltsaufklärung durch. Sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, dokumentieren den Vorgang und das Ergebnis angemessen. Die interne Aufklärung erfolgt unter Einbindung der erforderlichen Stellen auf strenger Need-to-Know-Basis. Hinweise auf Verstöße bei unmittelbaren Zulieferern werden gemeinsam mit diesen untersucht. Jede Sachverhaltsaufklärung schließt mit einem schriftlichen Abschlussbericht, der streng vertraulich ist.

Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs und nach Abschluss des Verfahrens eine Rückmeldung zum aktuellen Sachstand. Eine Rückmeldung unterbleibt ausnahmsweise nur dann, wenn dadurch die Aufklärung des Sachverhalts gefährdet oder die Rechte der von der Meldung betroffenen oder in ihr genannten Personen beeinträchtigt würden.

Die Dokumentation wird nach Abschluss des Verfahrens zwei Jahre aufbewahrt und danach gelöscht und ggf. vernichtet, es sei denn der Löschung stehen gesetzliche Vorschriften entgegen.

Nr	Hyperlink	Link/Klartext
[1]	Hinweisgebersystem	www.bkms-system.net/fbb
[2]	<u>Ombudsstelle</u>	ombudsperson-fbb@fs-pp.de